4 O 425/08

EINGEGANGEN
30. März 2009
HAHN RECHTSANWÄLTE
Partnerschaft

Verkündet am 20.03.2009

Behr
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Wuppertal

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hahn, Peter und Koll., Am Kaiserkai 10, 20457 Hamburg,

gegen

die

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Allen und Overy, Taunustor 2, 60311 Frankfurt,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
auf die mündliche Verhandlung vom 27.02.2009
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Jäger,
den Richter am Landgericht Dr. Blume und die Richterin Bogumil

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 36.138,12 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 34.998,76 EUR seit dem 06.11.2008 und weiteren 1.139,36 EUR seit dem 13.11.2008 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger macht aus eigenem und abgetretenem Recht seiner Ehefrau im Wege der Teilklage Ansprüche gegen die Beklagte aus Bereicherungsrecht, hilfsweise wegen Schadensersatz aus Aufklärungsverschulden geltend.

Mit notarieller Urkunde des Notars Dr. jur. mit Sitz in (Urkunden-Nr. P, Bl. 61 – 89 d. A.) vom 16.12.1992 unterbreitete die Bast Baubetreuung GmbH dem Kläger und seiner Ehefrau das Angebot zum Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages zugunsten der Firma , das der Kläger und seine Ehefrau mit notariell beurkundeter Erklärung des Notars Dr. , aus (Urkunden-Nr. , Bl. 87 – 89 d. A.) am 23.12.1993 annahmen.

Der Vertrag beinhaltete unter anderem unter Ziffer 2. den Auftrag, die Endfinanzierung zu beschaffen, entsprechende Verträge zu vereinbaren und die damit verbundene Bearbeitung durchzuführen (Bl. 65 – 69). Unter Ziffer 3. des Vertrages wurden der Firma eine Vielzahl von Vollmachten (Bl. 69 – 72 d. A.) erteilt, unter anderem eine Vollmacht zum Abschluss und zur Durchführung des Kaufvertrages einschließlich der Abgabe aller erforderlichen Erklärungen, auch solcher

zum Abschluss von Darlehensverträgen. Wegen der Einzelheiten des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau auf der einen Seite und der Firma auf der anderen Seite wird auf Bl. 61 - 89 d. A. verwiesen.

Aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrages und der Vollmacht wurden durch die Firma für den Kläger und seine Ehefrau Willenserklärungen insbesondere für die folgenden Rechtsgeschäfte abgegeben:

- Einrichtung eines Sonderkontos bei der und unter der Konto-Nr.
- Auszahlungsanweisung auf das vorgenannte Konto
- Abschluss der Darlehensverträge mit der Beklagten
- Abschluss des Kaufvertrages über eine Eigentumswohnung in Bensberg-Refrath
- Abschluss des Garantiemietvertrages.

Die Firma Bast Baubetreuung GmbH unterzeichnete für den Kläger und seine Ehe-frau einen Darlehensvertrag mit der Beklagten zu einem Nennbetrag in Höhe von EUR 342.000,00 DM mit der Konto-Nr. , datierend auf den 17.02.1993, mit einer Zinsbindungsfrist von 5 Jahren. Bei Abschluss des Darlehensvertrages lag der Beklagten die Originalvollmacht aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag nicht vor (vgl. Bl. 165 d. A.). Diese lag der Beklagten erst am 07.04.1993 vor. Die Darlehensvaluta wurde auf Anweisung der Firma auf das vorgenannte Darlehenskonto ausgezahlt. Die Wertstellungen auf dem Konto erfolgten zum 28. 07.1993, zum 08.12.1993 und zum 06.04.1994.
Mit Schreiben vom 02.04.1993 (Bl. 163 – 165 d. A.) bestätigte die Beklagte gegenüber dem Kläger und seiner Ehefrau den Abschluss des Darlehensvertrages und teilte mit, dass das Darlehen ab dem 02.04.1993 zur Verfügung stehe, ferner das Darlehen ausgezahlt werde, wenn u.a. eine beiliegende Einverständniserklärung unterschrieben sowie u.a. beglaubigte Abschriften des Geschäftsbesorgungsvertrages inklusive Vollmacht vorlägen. Diese Bestätigung unterzeichneten der Kläger und seine Ehefrau am 19.04.1993 (Bl. 167 d. A.). Wegen der Einzelheiten dieses Schreibens sowie der Einverständniserklärung des Klägers und seiner Ehefrau wird auf Bl. 163 – 167 d. A. verwiesen.

Im Jahr 1998, einige Monate vor Ablauf der Zinsbindungsfrist, lösten der Kläger und seine Ehefrau das bestehende Darlehen ab und ersetzten dieses durch die Darlehen mit der Nr. über DM 100.000,00 und Nr. über DM 228.000,00. Beide Darlehen wurden zum 01.04.1998 auf dem Konto mit der Nr. zur Verfügung gestellt.

Mit Schreiben vom 29.12.2006 leiteten der Kläger und seine Ehefrau ein Schlichtungsverfahren beim Bundesverband deutscher Banken e.V. gegenüber der ein.

Der Kläger und seine Ehefrau leisteten in den Jahren 2004 bis 2007 EUR 9.034,53 p.a. Zins- und Tilgungsleistungen an die Beklagte. Insgesamt leisteten der Kläger und seine Ehefrau in den Jahren von 1993 – 2008 Zahlungen in Höhe von über EUR 200.000,00.

Gegen den Mahnbescheid des Klägers und seiner Ehefrau vom 06.03.2008, der der Beklagten am 11.03.2008 zugestellt wurde, legte die Beklagte am 13.03.2008 Widerspruch ein. Die Streitsache ging nach Abgabe durch das Mahngericht Coburg am 06.11.2008 beim Landgericht Wuppertal ein.

Der Kläger trägt vor, die bestehenden Darlehensverträge seien unwirksam. Ihm stünde daher ein Rückzahlungsanspruch aus Bereicherungsrecht zu. Hilfsweise ergäbe sich ein Zahlungsanspruch aus Aufklärungsverschulden der Beklagten. Er behauptet, die Beklagte sei Bestandteil des Anlagekonzepts der Firma gewesen. Die Beklagte habe mit der Firma in institutionalisierter Art und Weise zusammengewirkt. Wegen der Einzelheiten der hierzu vorgetragenen Tatsachen wird auf Bl. 37 – 60 d. A. verwiesen.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte zu verurteilen, an ihn 36.138,12 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 34.998,76 EUR seit dem 06.11.2008 und weiteren 1.139,36 EUR seit dem 13.11.2008 zu zahlen,
>
> hilfsweise Zug um Zug gegen Übertragung des 121/10.000 Miteigentumsanteils an dem Grundstück Gemarkung Refrath, Flur 2, Flurstück 3265, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. im Haus Plan

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Darlehensvertrag sei durch die Einverständniserklärung des Klägers und seiner Ehefrau wirksam genehmigt worden. Zudem stelle der Neuabschluss der Darlehensverträge im Jahr 1998 eine Novation dar.

Entscheidungsgründe:

I.

Dem Kläger steht aus eigenem und abgetretenem Recht seiner Ehefrau ein bereicherungsrechtlicher Rückzahlungsanspruch in Höhe von 36.138,12 EUR aus § 812 Abs. 1 S. 1, 818 Abs. 1 BGB zu.

Die Beklagte hat von dem Kläger und seiner Ehefrau in den Jahren 2004 bis 2007 unstreitig jährliche Zahlungen in Höhe von EUR 9.034,53 erhalten. Diese Zahlungen erfolgten ohne Rechtsgrund, denn der Darlehensvertrag, aufgrund dessen die Zahlungen erfolgten, ist nichtig.

1.

Die Firma Bast Baubetreuung handelte bei Unterzeichnung des Darlehensvertrags Konto-Nr. für den Kläger und seine Ehefrau im Jahr 1993 als Vertreterin ohne Vertretungsmacht.

a)

Der zwischen dem Kläger und Ehefrau sowie der Firma geschlossene Geschäftsbesorgungsvertrag vom 16.12./23.12.1992 ist gem. § 134 BGB wegen Verstoßes gegen Art. 1 § 1 RBerG nichtig, da die Firma nicht zur Rechtsberatung befugt war (vgl. BGH, Urteil vom 28.09.2000 – IX ZR 279/99, NJW 2001, 70-73; BGH, Urteil vom 18.09.2001 – XI ZR 321/00, NJW 2113, 2114 f.; Palandt/Heinrichs, 67. Auflage, § 134 Rn. 21 a). Die Nichtigkeit des Geschäftsbesorgungsvertrages erstreckt sich auch auf die der Firma als Treuhänder erteilte Abschlussvollmacht (vgl. BGH, Urteil vom 11.10.2001 – III ZR 182/00; OLG Hamm, Urteil vom 10.07.2006 – 31 U 200/05, veröffentlicht in Juris).

Der Darlehensvertrag ist auch nicht unter Rechtsscheinsgesichtspunkten als wirksam zu behandeln. Zwar sind die §§ 171, 172 BGB sowie die allgemeinen Grundsätze über die Duldungs- und Anscheinsvollmacht auch auf die einer Geschäftsbesorgerin erteilte Abschlussvollmacht anwendbar, und zwar auch dann, wenn die umfassende Abschlussvollmacht gegen Art. 1 § 1 RBerG verstößt und somit gem. § 134 BGB nichtig ist (BGH, Urteil vom 21.06.2005 – XI ZR 88/04, NJW 2005, 2985, 2987 f.) Indessen liegen die Voraussetzungen einer Duldungs- oder Anscheinsvollmacht im vorliegenden Fall nicht vor. Der Kläger und seine Ehefrau haben im Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages durch die Firma als Geschäftsbesorgerin nicht gewusst und hätten auch nicht wissen müssen, dass die Geschäftsbesorgerin für sie als Vertreterin ohne Vollmacht auftritt. Vielmehr durften der Kläger und seine Ehefrau davon ausgehen, dass diese eine wirksame notarielle Vollmacht besitzt. Darüber hinaus lag der Beklagten bei Abschluss des Darlehensvertrages durch die Geschäftsbesorgerin die Originalvollmacht nicht vor, so dass ein wirksamer Rechtsschein auch nicht gesetzt werden konnte.

c)

Der Darlehensvertrag mit der Konto-Nr. wurde durch den Kläger und seine Ehefrau weder ausdrücklich noch durch konkludentes Verhalten nachträglich genehmigt.

aa)

Eine nachträgliche Genehmigung des Darlehensvertrages gem. §§ 177 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB erfolgte nicht durch die Unterzeichnung der Einverständniserklärung am 19.04.1993. Der Kläger und seine Ehefrau handelten im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Erklärung weder in dem Bewusstsein noch mit dem Willen, ein unwirksames Geschäft zu genehmigen. Der Kläger und seine Ehefrau gingen zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass die Bevollmächtigung der Geschäftsbesorgerin wirksam sei und folglich ein wirksamer Darlehensvertrag durch die Geschäftsbesorgerin geschlossen wurde. Für sie bestand kein Anlass, diesen Darlehensvertrag nachträglich zu genehmigen. Auch ist bei einer objektiven Betrachtung der Einverständniserklärung dieser nicht der Erklärungsinhalt einer nachträglichen Genehmigung zu sehen. Die Einverständniserklärung ist erkennbar im Zusammenhang mit dem Schreiben der Beklagten vom 02.04.1993 zu sehen, mit dem diese den Darlehensvertrag mit der Konto-Nr. gegenüber dem Kläger und seiner Ehefrau ausdrücklich bestätigt hat. Der Kläger und seine Ehefrau haben ihr Einverständnis dazu gegeben, dass die

...ältsbesorgerin in ihrem Namen eine Finanzierung beauftragt und die Kreditmittel ...tragt hat (Bl. 167 d. A.). Anhand des von der Beklagten vorformulierten Wortlautes ... Einverständniserklärung ist nicht erkennbar, dass hiermit der Abschluss des ...arlehensvertrages bestätigt werden sollte. Zudem machte die Beklagte die Auszahlung des Darlehens nicht von dem Einverständnis des Klägers und seiner Ehefrau abhängig. Beide Parteien sind zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass bereits ein wirksames Rechtsgeschäft vorlag. Es bestand daher weder subjektiv noch objektiv ein Bedürfnis, dieses Rechtsgeschäft noch einmal zu genehmigen. Die Beklagte konnte die Einverständniserklärung des Klägers und seiner Ehefrau nicht als nachträgliche Genehmigung des – aus Sicht beider Parteien wirksamen – Darlehensvertrages verstehen.

Sollte die Beklagte zu diesem Zeitpunkt es bereits für möglich gehalten haben, dass die Vollmacht unwirksam sein könnte und sie auf diesem Wege versucht haben, eine nachträgliche Genehmigung zu erlangen, kommt insoweit ein sittenwidriges Verhalten der Beklagten gem. § 138 BGB bzw. ein Aufklärungsverschulden der Beklagten in Betracht.

bb)

Der Darlehensvertrag wurde in der Folgezeit durch die regelmäßigen Zahlungen des Klägers und seiner Ehefrau auf die vermeintliche Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag auch nicht durch konkludentes Verhalten genehmigt, da weder der Kläger noch seine Ehefrau von einer nachträglichen Zustimmung ausgingen oder mit einer solchen rechneten und ihnen daher erkennbar der Rechtsbindungswille fehlte.

d)

Es liegt auch kein wirksamer Darlehensvertrag infolge Neuabschlusses der Darlehensverträge mit den Nr. über DM 100.000,00 und Nr. über DM 228.000,00 im Jahr 1998 vor. Die neuen Darlehensverträge wurden wenige Monate vor Auslauf der fünfjährigen Zinsbindungsfrist des Darlehensvertrages aus dem Jahr 1993 geschlossen. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob durch Neuabschluss dieser Darlehensverträge das alte Darlehensverhältnis zu der Beklagten beendet und durch die neuen Darlehensverträge im Sinne einer Schuldumschaffung ersetzt werden sollten, mithin durch den Neuabschluss der Darlehensverträge eine Novation erfolgt ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind an das Vorliegen einer Novation sehr hohe Anforderungen zu stellen, es muss ein deutlich erkennbarer Wille der Parteien zur Vornahme einer Novation vorliegen, im Zweifel ist lediglich vom Abschluss eines Änderungsvertrags auszugehen (vgl. BGH, Urteil vom 14.11.1985 - III ZR 80/84,

NJW 1986, 1490; Beck'scher Online-Kommentar § 311 Rn. 36). Letztlich kann diese Frage jedoch offen bleiben, denn auch wenn eine Novation erfolgt sein sollte, handelt es sich im vorliegenden Fall um eine kausale Novation. Dies folgt daraus, dass die neuen Darlehensverträge aus dem Jahr 1998 erkennbar aufbauend auf dem alten Darlehensvertrag und mit dem gleichen Zweck, nämlich Weiterführung der Finanzierung für den Erwerb der Wohnung aus dem Jahr 1993, geschlossen wurden. Liegt eine kausale Novation vor, hängt die Wirksamkeit des neuen Schuldverhältnisses vom Bestand des alten Schuldverhältnisses ab (BGH, Urteil vom 25. 9. 1958 - VII ZR 85/57, NJW 1958, 2111). Da der Darlehensvertrag aus dem Jahr 1993 unwirksam war, sind auch die Darlehensverträge aus dem Jahr 1998 unwirksam.

2.

Die Rückforderung des durch die Beklagte Erlangten ist auch nicht gem. § 817 BGB ausgeschlossen.

3.

Der Klägers muss sich im Rahmen seines Bereicherungsanspruchs gem. § 818 Abs. 1 BGB auch keine von der Beklagten erbrachte Gegenleistung aufgrund des Darlehensvertrages entgegen halten lassen

Der Beklagten steht kein eigener Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB gegen den Kläger zu.

Die Beklagte hat durch Auszahlung der Darlehensvaluta auf das Darlehenskonto keine Leistung an den Kläger erbracht, da das Darlehenskonto mangels wirksamer Vollmacht nicht wirksam errichtet wurde. Auch die Weiterleitung des Guthabens von dem Darlehenskonto auf das bei der eingerichtete Konto Nr. auf Anweisung der Geschäftsbesorgerin stellt keine Leistung der Beklagten an den Kläger und seine Ehefrau dar. Das Bestreiten der Beklagten, dass das vorbezeichnete Konto überhaupt existiert und durch die Geschäftsbesorgerin für den Kläger und seine Ehefrau eingerichtet wurde, ist unerheblich. Dass es sich bei dem Konto um das Sonderkonto handelt, das die Firma als Geschäftsbesorgerin aufgrund Vollmacht eingerichtet hat, ergibt sich bereits aus Ziff. 6.1. des Geschäftsbesorgungsvertrages, der der Beklagten seit dem 07.03.1993 vorliegt. Darüber hinaus hat der Kläger das Konto, auf das die Überweisung durch die Beklagte erfolgte, genau bezeichnet. Da die Beklagte die Überweisung als solche nicht bestritten hat, hätte sie als die die Überweisung ausführende Bank anhand ihrer

eigenen Aufzeichnungen substantiiert darlegen müssen, auf welches andere Konto die Überweisung durch sie ausgeführt worden sein soll.

Da die Einrichtung dieses Sonderkontos mit der Nr. bei der ebenfalls durch die Geschäftsbesorgerin erfolgte, ist auch diese Kontoerrichtung aufgrund der nichtigen Vollmacht aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag unwirksam.

Darüber hinaus liegt auch keine wirksame Anweisung des Klägers und seiner Ehefrau vor, da die Anweisung durch die Geschäftsbesorgerin auf Grundlage der nichtigen Vollmacht aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag erfolgte und daher keine Wirkung für den Kläger entfaltet.

Auch wenn die Auszahlung der Darlehensvaluta und die anschließende Überweisung auf das Sonderkonto im Glauben an die Wirksamkeit der Anweisung erfolgte, stellt dieses Verhalten keine Leistung gegenüber dem vermeintlich Anweisenden dar (vgl. Palandt/Sprau, 67. Auflage, § 812 Rn. 51).

II.

Der Zinsanspruch rechtfertigt sich aus §§ 288, 291 BGB.

Hinsichtlich der bereits mit dem Mahnbescheid vom 06.03.2008 geltend gemachten Forderung in Höhe von 34.998,76 EUR trat Rechtshängigkeit mit Eingang der Streitsache beim zuständigen Landgericht am 06.11.2008 ein, da die Voraussetzungen der Fiktion der Rechtshängigkeit auf den Zeitpunkt der Zustellung des Mahnbescheids gem. § 696 Abs. 3 ZPO nicht vorliegen. Die Abgabe der Streitsache erfolgte nicht alsbald im Sinne von § 696 Abs. 3 BGB. Die Abgabe erfolgt nur dann alsbald, wenn zwischen Erhebung des Widerspruchs und Abgabe der Streitsache nur wenige Tage liegen. Vorliegend wurde der Widerspruch der Beklagten gegen den Mahnbescheid bereits am 13.03.2008 erhoben, während die Streitsache erst am 06.11.2008 beim hiesigen Landgericht einging.

Soweit die Klägerin einen die Forderung aus dem Mahnbescheid in Höhe von 34.998,76 EUR übersteigenden Betrag einklagt, mithin weitere 1.139,36 EUR, trat Rechtshängigkeit mit der Zustellung der Klagebegründungsschrift am 13.11.2008 ein.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Die nicht nachgelassenen Schriftsätze der Parteien geben der Kammer keinen Anlass, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen, § 156 ZPO.

Streitwert: 36.138,12 EUR

Jäger Dr. Blume Bogumil

Vors. Richter am LG Jäger
ist wegen Urlaubs an der
Unterschrift gehindert.

Dr. Blume

Ausgefertigt
Behr
Behr
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDGERICHT 24 WUPPERTAL

Vorläufige Ausfertigung wird der m
Klägerin ~~[illegible]~~ zum Zwecke der
Zwangsvollstreckung erteilt.
Wuppertal, den 12. 6. MAR. 2009
Behr
~~Justizbeschäftigte~~
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des
Landgerichts

LANDGERICHT 24 WUPPERTAL

4 O 425/08

Bescheinigung des Zustellungszeitpunktes

Es wird bescheinigt, daß eine Ausfertigung vorstehenden Urteils vom 20. März 2009
Der Beklagten zu Händen der Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwälte Allen und Overy
am 25.03.2009

von Amts wegen zugestellt worden ist.

Wuppertal, 26 MAR 2009

Behr
(Behr)
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

LANDGERICHT 24 WUPPERTAL